

das Tätigwerden als Angehöriger einer bestimmten Dienststelle der DVP leitungsmäßig und strukturell bei dieser Dienststelle abgesichert ist.

Es müssen alle Handlungen des MfS als Maßnahmen einer VP-Dienststelle durchgeführt werden. Das heißt u. a.:

neben der inhaltlichen Zuständigkeit muß auch gesichert werden, daß die Maßnahmen formell denen der DVP entsprechen, wie Verwendung von Stempeln, Formularen, Siegeln, Technik;

die Maßnahmen müssen in der von der DVP typischen Art und Weise, mit den typischen Mitteln erfolgen, wie Art und Weise der Zuführung, Ablauf nach Erreichen der Dienststelle bis zum Beginn der Befragung, Durchführung der Befragung in den dafür ständig genutzten Räumlichkeiten unter den dabei üblichen Bedingungen und Umständen;

die Maßnahmen sind mit den für die DVP charakteristischen Methoden durchzuführen, wie Art und Weise des Beginns der Zuführung, Maßnahmen bei Widerstand, Sicherungsmaßnahmen bei der Zuführung, Gestaltung des Transportes bis zur Dienststelle - dieser erfolgt grundsätzlich mit dem Funkstreifenwagen - Behandlung des Zugeführten bis zum Beginn der Befragung, Gestaltung der Befragung und ihre Dokumentierung einschließlich des vernehmungstaktischen Vorgehens.

Die im Zusammenhang mit Maßnahmen als DVP öffentlichkeitswirksam tätig werdenden Mitarbeiter der Linie IX des MfS müssen befähigt sein, als Angehörige einer Dienststelle der DVP zu handeln. Hierzu gehören u. a.:

Der Mitarbeiter der Linie IX darf nicht als Mitarbeiter des MfS bekannt sein.

Er muß die Art und Weise des Auftretens eines Angehörigen der DVP im allgemeinen und die der speziellen Dienst-einheit - im Regelfall der Arbeitsrichtung II des Dienst-zweiges K - im besonderen beherrschen  
(z. B. polizeiliche Sprach- und Ausdrucksweise mit dem dazugehörigen allgemeinen polizeilichen Fachvokabular, polizeiliche Umgangsformen entsprechend dem Struktur-